

S a t z u n g

über die Benutzung für Sportanlagen der Gemeinde Dassendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf am 12.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsgegenstand

1. Diese Satzung regelt die Benutzung folgender Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend für sportliche Zwecke genutzt werden (Sportanlagen):

- alter Sportplatz
- neuer Sportplatz
- Sporthalle
- Jugendheim

2. Jede Nutzung dieser Sportanlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde, mit Ausnahme der Nutzung durch die Grundschule Dassendorf.

Die §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 bleiben unberührt.

3. Das Hausrecht steht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder seinen/ihren Vertretern zu; er/sie kann es übertragen.
In Abwesenheit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder seiner/ihrer Stellvertreter geht das Hausrecht automatisch in der Reihenfolge auf den Hausmeister/Platzwart (je nach Zuständigkeit) bzw. den jeweils verantwortlichen Veranstaltungsleiter über.
Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die von ihnen beauftragten Personen haben zwecks Überwachung/Überprüfung jederzeit das Recht, die Anlagen zu betreten.

§ 2

Antragsverfahren

1. Vor jeder Nutzung der Sportanlage ist eine Genehmigung zu beantragen.
Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor der Nutzung, bei der Gemeinde schriftlich zu stellen.

Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

2. Dassendorfer Sportvereine und andere ortsansässige Vereinigungen, die die Sportanlagen regelmäßig nutzen (z.B. Feuerwehr, Chor, VHS), haben einmal jährlich einen Nutzungsplan für die Dauer eines Jahres, getrennt für jede Sportanlage der Gemeinde, einzureichen.

Über den Nutzungsplan entscheidet die Gemeindevertretung. Der Bürgermeister erteilt einen schriftlichen Bescheid.

Liegt ein solcher genehmigter Nutzungsplan vor, so entfällt für die darin aufgeführten Nutzungszeiten und -arten die Antragsforderung nach Abs. 1.

§ 3 Widerruf

1. Eine erteilte Nutzungsgenehmigung kann von dem Bürgermeister/von der Bürgermeisterin widerrufen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen diese Satzung gröblich verstößt.
2. Der Inhaber der Genehmigung ist dafür verantwortlich, daß diejenigen, die mit ihm in Rahmen seiner Genehmigung die Sportanlage nutzen, diese Satzung einhalten.
3. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann eine Genehmigung aus wichtigen Gründen widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen.

§ 4 Aufsicht

1. Wird eine Sportanlage im Rahmen einer Genehmigung von mehr als 3 Personen genutzt, so hat der Genehmigungsinhaber eine volljährige Aufsichtsperson zu benennen. Diese hat für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit und das Einhalten der Satzung zu sorgen.
2. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß sich die Sportanlage und die Geräte nach Beendigung der Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Werden Mängel oder Schäden vorgefunden oder entstehen diese während der Nutzung, so sind diese unverzüglich dem Hausmeister oder dem Bürgermeister zu melden.
3. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß nach Nutzung der Sporthalle oder des Jugendheimes diese beim Verlassen ordnungsgemäß verschlossen werden.

§ 5 Erste Hilfe

Die Genehmigungsinhaber haben dafür zu sorgen, daß bei der Benutzung der Sportanlage und ihrer Einrichtung ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten. Wenn Art und Umfang der Veranstaltung es erforderlich machen, sind ausgebildete Sanitätskräfte in ausreichender Zahl zu stellen.

§ 6

Schutz der Sportanlagen

1. Eine Sportanlage darf nur zu dem Zweck genutzt werden, der im Antrag oder der Genehmigung genannt ist.
2. Die Sportanlagen, Rasenflächen und Anpflanzungen sind schonend zu behandeln.
3. Die Laufbahn darf mit Stollenschuhen nicht zum Trainings- und Spielbetrieb benutzt werden. Sie ist möglichst in ihrer ganzen Breite zu benutzen und nicht nur auf der Innenbahn. Startlöcher dürfen nicht gegraben werden. Es sind ggfs. Startblöcke zu benutzen.
4. An den Einrichtungen der Sportanlage dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen.

§ 7

Spielfelder

1. Ist der Zustand der Spielfelder oder Laufbahnen durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt, so entscheidet der Hausrechtsinhaber über die Nutzung.
2. Ist der Hausrechtsinhaber nicht erreichbar, so entscheidet der Genehmigungsinhaber. Im Zweifelsfall ist auf die Nutzung zu verzichten.

§ 8

Sportgeräte

1. Sportgeräte, die der Gemeinde gehören, gibt auf Antrag der Hausmeister heraus. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an den alten Standort zurückzubringen.
2. Geräte von Vereinen oder anderen Einrichtungen können in den Sportanlagen abgestellt werden, wenn der Hausmeister oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dafür einen Lagerplatz anweist.
3. Schadhafte Geräte sind sofort vom jeweiligen Benutzer als schadhaft kenntlich zu machen. Alle festgestellten Mängel sind sofort der Aufsichtsperson bzw. dem Hausmeister zu melden.

§ 9

Zuschauer

1. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Genehmigungsinhaber die erforderlichen Ordner zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sportanlage betreten und die Einrichtung schonend behandeln.

2. Hunde sind auf den Sportplätzen an der Leine zu führen, in der Sporthalle und im Jugendheim nicht erlaubt.
3. Mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, dürfen die Sportanlagen nicht benutzt werden. Sie sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden an den Einrichtungen einer Sportanlage, die durch unsachgemäße Nutzung entstehen, haften der Genehmigungsinhaber und der Verursacher als Gesamtschuldner. Das gilt auch für Beschädigungen von Geräten und groben Verunreinigungen von Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen.
2. Genehmigungsinhaber, die Sportanlagen regelmäßig nutzen, haben für Nutzer Haftpflichtversicherungen abzuschließen und dies der Gemeinde nachzuweisen.
3. Die Veranstalter übernehmen die Haftung für die Schäden an Dritte, die diese bei der Benutzung der Sportanlage erfahren. Dieses Risiko muß die nach Abs. 2 abzuschließende Haftpflichtversicherung einschließen.

§ 11 Haftung der Gemeinde

1. Die Gemeinde übernimmt für Schäden, die den Benutzern und Zuschauern durch sportliche Betätigung oder durch eigene Fahrlässigkeit entstehen, keine Haftung.
2. Im Falle der unerlaubten Benutzung der Sportanlagen ist die Gemeinde von jeder Haftung frei.
3. Die Gemeinde haftet nicht für abhandengekommene Gegenstände.
4. Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Veranstalter oder den Benutzern dadurch entstehen, daß ihnen die Sportanlage zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden kann. Ist der Nutzer finanzielle Verpflichtungen eingegangen, hat die Gemeinde sich mit dem Nutzer zu einigen.
5. Die Gemeinde haftet für die Beschädigung oder für das Abhandenkommen von auf der Sportanlage durch den Platzwart oder anderen Mitarbeitern in Verwahrung genommenen Gegenständen nur im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

§ 12 Alter Sportplatz

1. Der alte Sportplatz steht werktags ab 14.00 Uhr, im übrigen ganztags der TuS Dassendorf im Rahmen des genehmigten Nutzungsplanes (§ 3 Abs. 2) für sportliche Zwecke zur Verfügung.

2. Wird der Platz weder von der Schule noch von der TuS Dassendorf genutzt, steht er den Dassendorfern für sportliche Zwecke zur Verfügung. Eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 ist dafür nicht erforderlich.
3. Jede Nutzung des Platzes hat werktags um 22.00 Uhr, sonn- und feiertags um 20.00 Uhr zu enden.
4. Die Bandenwerbung ist der TuS Dassendorf gestattet.
5. Elektroakustische Schallanlagen (z.B. Lautsprecher sowie Fanfaren) jeglicher Art sind ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 13 Neuer Sportplatz

1. Der alte Sportplatz steht der TuS Dassendorf im Rahmen des genehmigten Nutzungsplanes (§ 3 Abs. 2) für sportliche Zwecke zur Verfügung.
2. Wird der Platz weder von der Schule noch von der TuS Dassendorf genutzt, steht den Dassendorfern die Laufbahn für sportliche Zwecke zur Verfügung. Eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 ist dafür nicht erforderlich.
3. Jede Nutzung des Platzes hat werktags um 22.00 Uhr, sonn- und feiertags um 20.00 Uhr zu enden.
4. Die Bandenwerbung ist der TuS Dassendorf gestattet.
5. Elektroakustische Schallanlagen (z.B. Lautsprecher sowie Fanfaren) jeglicher Art sind ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 14 Sporthalle

1. Die Sporthalle steht werktags außerhalb der Schulferien ab 14.00 Uhr, im übrigen ganztags den jeweiligen Nutzern im Rahmen der genehmigten Nutzungsplänen für sportliche Zwecke zur Verfügung.
2. Im übrigen kann vom Bürgermeister für die Nutzung der Halle eine Einzelgenehmigung ausgesprochen werden.
3. Der Sportbetrieb hat werktags um 22.00 Uhr, sonn- und feiertags um 20.00 Uhr zu enden. Begonnene Pokal- und Punktspiele dürfen zu Ende geführt werden.

Die Halle ist eine Stunde nach dem Sportbetrieb, spätestens werktags bis 23.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 21.00 Uhr zu verlassen.

Bei einer Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken können diese Zeiten überschritten werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Das Ende der

Nutzung und der Zeitpunkt, bis zu dem die Sporthalle zu räumen ist, sind in der Genehmigung nach Abs. 2 aufzuführen.

§ 15 Jugendheim

1. Das Jugendheim steht den Nutzern im Rahmen der genehmigten Nutzungsplänen oder der Einzelgenehmigung zu den in den Bewilligungen benannten Zwecken zur Verfügung.
2. Nach einer Nutzung im Rahmen einer Einzelgenehmigung hat der Genehmigungsinhaber das Jugendheim vollständig gereinigt (besenrein) zu hinterlassen.
3. Das Jugendheim ist um 23.00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen sind möglich. Sie sind in der Einzelgenehmigung oder dem Nutzungsplan festzulegen.
4. Jeder Verkauf, jede Abgabe und jeglicher Verzehr von alkoholischen Getränken im Jugendheim ist untersagt.

§ 16 Schlüssel

1. Für die Nutzung der Sporthalle und des Jugendheimes gibt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Schlüssel für diese Räume aus. Die Schlüssel werden für die Dauer der genehmigten Nutzung von dem Bürgermeister/von der Bürgermeisterin gegen Quittung ausgehändigt. Dabei hat der Empfänger zu bestätigen, daß ihm die Schlußzeiten für die beiden Einrichtungen bekannt sind.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Schlüssel unverzüglich zurückzugeben. Im Rahmen von Nutzungsplänen gilt das nur, wenn diese nicht verlängert oder erneuert werden.
3. Schlüssel erhält der Genehmigungsinhaber. Er kann einen Verantwortlichen benennen, der den Schlüssel erhalten soll. Dieser hat den Erhalt zu quittieren. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Empfänger haftet für den Verlust des Schlüssels. Ein solcher ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unverzüglich anzuzeigen.
4. Schlüssel werden nur für die Sportanlagen ausgegeben, für die eine Genehmigung besteht.

§ 17 Gebühren

Die Nutzung von Sportanlagen ist gebührenpflichtig. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für Sportanlagen vom 24.01.1995 sowie die I. Nachtragsbenutzungsordnung für Sportanlagen vom 09.06.1998 außer Kraft.

Dassendorf, den 27.10.1999

Straßburg
Bürgermeister